

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Tirol 2001/09/19 2001/18/067-

2

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 19.09.2001

Rechtssatz

Unter der ?Errichtung? bzw. dem ?Errichten? einer bewilligungspflichtigen Funkanlage kann nur eine Tätigkeit verstanden werden, nämlich all jene Handlungen, die das Betriebsbereitstellen einer Fernmeldeanlage zur Nachrichtenübermittlung zum Inhalt haben. Die Tätigkeit des Errichtens ist mit der Betriebsbereitstellung der Anlage abgeschlossen.

Schlagworte

Errichtung, Fernmeldeanlage

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$